

KLAUSEL 9 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY REISEGEPÄCKVERSICHERUNG



Anhang 9 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży, in dem durch diese Klausel bestimmten Umfang, um die Reisegepäckversicherung erweitert.

§ 2

Unter den in dieser Klausel benutzten Begriffen werden verstanden:

- 1) **Reisegepäck** – Gegenstände, die dem Versicherten gehören oder durch diesen von einem Sportverband, einer sozialen Einrichtung, einem Verein oder einer anderen Stelle ausgeliehen wurden (wobei die Tatsache dieser Ausleihe belegt sein muss), die vom Versicherten auf die Reise von zu Hause mitgeführt und während der Reise des Versicherten befördert oder transportiert werden. Im Falle von Koffern, Taschen, Kulturbetüeln, Necessaires, Rucksäcken und ähnlichen Gegenständen gelten diese einschließlich ihres Inhalts als Reisegepäck;
- 2) **tragbare elektronische Geräte** – Notebook, Palmtop, PDA, Mobiltelefon, Tablet-PC, Fotoapparat, Videokamera;
- 3) **gewerblicher Fuhrunternehmer** – Unternehmer, der im Besitz aller gesetzlich geforderten Genehmigungen zur entgeltlichen Personenbeförderung mit Transportmitteln ist;
- 4) **technischer Abnutzungsgrad** – Ausmaß des Wertverlustes des versicherten Reisegepäckes, der aus der Nutzungsdauer, der Haltbarkeit der verwendeten Materialien und der Nutzungsweise folgt;
- 5) **Selbstbeteiligung** – prozentual im Verhältnis zur Versicherungssumme angegebener Betrag, um den der Schadenersatz gemindert wird und der dem nicht versicherten Eigenrisiko des Versicherten entspricht;
- 6) **Zeitwert** – Neuwert, vermindert um den Grad der technischen Abnutzung.

GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

§ 3

1. Gegenstand der Versicherung ist das Reisegepäck des Versicherten während seiner Reise, das sich dabei in seiner unmittelbaren Obhut befindet oder:
 - 1) das einem gewerblichen Fuhrunternehmer auf der Grundlage eines entsprechenden Beförderungsdokuments anvertraut wurde;
 - 2) das gegen Empfangsbestätigung in einer Gepäckaufbewahrung abgegeben wurde;
 - 3) das in einem verschlossenen separaten Gepäckraum auf einem Bahnhof (Bahnhof, Busbahnhof, Flughafen) oder in einem Hotel belassen wurde;
 - 4) das in einem mit Schlüsseln verschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeugs (eingeschlossen Dachkoffer) belassen wurde, unter der Bedingung, dass sich das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz befinden hat, was durch ein entsprechendes Dokument bestätigt wird;
 - 5) das in einem vom Versicherten am Unterbringungsort eingenommenen und mit Schlüsseln verschlossenen Raum (ausgeschlossen Zelte) belassen wurde.

§ 4

2. Von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind Versicherungsfälle, die im Versicherungszeitraum während einer Reise des Versicherten eintreten sind.
3. Im Versicherungsschutz sind folgende Schäden eingeschlossen:
 - 1) Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Reisegepäckes:
 - a) infolge eines Zufallsereignisses,
 - b) infolge einer Rettungsaktion im Zusammenhang mit einem in Buchst. a genannten Zufallsereignis,
 - c) infolge eines Unfalls im Land-, See- oder Luftverkehr,
 - d) infolge eines Diebstahls oder Verlusts, in dem in Abs. 1 Pkt. 1 und 2 genannten Fall, vorbehaltlich Abs. 4,
 - e) infolge eines Diebstahls mit Einbruch, in dem in Abs. 1 Pkt. 3–5 genannten Fall,
 - f) infolge eines Raubes,
 - g) unter Umständen, unter denen der Versicherte der Möglichkeit beraubt war, das Reisegepäck in seiner Obhut zu halten, infolge eines Unfalls, einer plötzlichen Erkrankung oder akuten Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten, was durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt wird, vorbehaltlich Pkt. 2;
 - 2) Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von folgendem Sportgerät im Ergebnis eines Unfalls während seiner Nutzung:
 - a) Skibretter mit Zubehörausrüstung und Skischuhe für alle Arten von Skisport,
 - b) Snowboardretter mit Zubehörausrüstung und Schuhe zur Ausübung des Snowboardens und seiner Abarten,
 - c) Surfbretter zum Betreiben von Windsurfer und seinen Abarten, unter der Bedingung, dass die Haftung der PZU SA in diesem Bereich gegen Zahlung einer Zusatzprämie erweitert wurde.
4. Bei einem Schaden durch den Verlust von Reisegepäck, das einem gewerblichen Fuhrunternehmer anvertraut wurde oder unter den in Abs. 3 Pkt. 1 Buchst. g genannten Umständen:
 - 1) ist die Haftung der PZU SA für Schäden aus dem Verlust von tragbaren elektronischen Geräten ausgeschlossen;
 - 2) ist durch den Versicherten eine Selbstbeteiligung von 20% an dem Schaden zu leisten.

Versenden dieses Reisegepäcks und übernimmt, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, die Kosten für den Versand zum Aufenthaltsort des Versicherten.

HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE DER PZU SA

§ 5

- Die PZU SA haftet nicht für Schäden:
 - die einen Gegenwert von 50 zł nicht überschreiten;
 - die vorsätzlich durch den Versicherten herbeigeführt wurden;
 - die vorsätzlich durch eine Person herbeigeführt wurden, für die der Versicherte haftet oder mit der er in einem gemeinsamen Haushalt lebt;
 - in Form entgangener Gewinne des Versicherten;
 - an Sportgeräten während ihrer Verwendung, vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Pkt. 2;
 - verbunden mit einer Verspätung bei der Überführung und Ablieferung des versicherten Reisegepäcks auf einer Reise in der RP und nach Rückkehr des Versicherten in die RP oder das Land seines ständigen Wohnsitzes oder das Ansässigkeitsland;
 - durch Terrorakte, Kriegshandlungen, Kriegs- oder Ausnahmezustand, die im Gebiet von Staaten in Regionen der Welt eintreten oder eintreten können, die durch solche Handlungen gefährdet sind, es sei denn, die Haftung der PZU SA in diesem Bereich wurde gegen Zahlung einer Zusatzprämie erweitert;
 - die durch Ausschreitungen und soziale Unruhen oder Anschläge verursacht wurden;
 - infolge radioaktiver oder ionisierender Strahlung;
 - die während des Umzugs des Versicherten eingetreten sind;
 - an unbeaufsichtigt gelassenen Gegenständen, vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Pkt. 1 Buchst. g;
 - infolge der Beschlagnahmung, Einbehaltung oder Zerstörung durch Zollbehörden oder andere staatliche Behörden;
 - infolge eines Diebstahls ohne Einbruch, vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Pkt. 1 Buchst. d;
 - die unter Verwendung von Nachschlüsseln eingetreten sind;
 - an der Ausstattung eines Kraftfahrzeugs, das Gegenstand einer Kfz-Kaskoversicherung sein kann;
 - die auf einen Mangel an dem versicherten Gegenstand oder seine normalen Abnutzung oder dem Ausfluss von im versicherten Reisegepäck befindlichen Flüssigkeiten, Ölen und Fetten, Farbstoffen oder ätzenden Stoffen zurückzuführen sind;
 - an zerbrechlichen Gegenständen, darunter insbesondere an Gegenständen aus Ton, Glas, Keramik, Porzellan, Marmor, Gips;
 - durch die ausschließliche Beschädigung oder Zerstörung von Koffern, Taschen, Kulturbeutel, Necessaires, Rucksäcken und ähnlichen Gegenständen zur Beförderung des Reisegepäcks oder die Beschädigung oder Zerstörung von Koffern, Taschen, Kulturbeutel, Necessaires, Rucksäcken und ähnlichen Gegenständen zur Beförderung des Reisegepäcks zusammen mit einer Beschädigung oder Zerstörung des in Abs. 2 genannten Reisegepäcks;
 - an elektrischen Apparaten und Geräten infolge der Wirkung von Strom während ihres Betriebs, es sei denn, durch die Wirkung des Stroms wurde ein Brand ausgelöst.
- Darüber hinaus haftet die PZU SA nicht für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von folgendem Reisegepäck:
 - Dokumenten, Schlüsseln, Zahlungsmitteln, Fahrscheinen und Eintrittskarten, Warengutscheinen, Sparbüchern und Wertpapieren;

- Transportmitteln mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrrädern;
- Schwimmkörpern, Segelbooten, Ruder- und Motorbooten, Padelbooten, Treibbooten, Surfbrettern;
- Pelzen, Uhren, Gegenständen und Schmuck aus Silber, Gold, Platin und anderen Platinmetallen, Edelsteinen und synthetischen Schmucksteinen, edlen organischen Substanzen (Perlen, Bernstein, Korallen);
- Musikinstrumenten, Sachen von wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, Kunstwerken, Antiquitäten und Sammlungen;
- Autozubehör und Gegenständen zur Möblierung von Fahrzeugen wie Wohnmobilen, Campinganhängern, Jachten usw. und Kraftstoffen;
- berufsmäßig genutzter Ausrüstung und Werkzeuge, d.h. Gegenständen, die zur Arbeitsausübung dienen, mit Ausnahme tragbarer elektronischer Geräte;
- elektronischen Geräten, anderen als tragbaren elektronischen Geräten;
- Software, Magnetkassetten, Schallplatten und CDs, Datenträgern, Videospielen und Zubehör für diese Spiele, Bücher;
- Waffen aller Art und Jagdtrophäen;
- Gegenständen in Mengen, die auf ihre Verwendung zu Handelszwecken hinweisen;
- medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Brillen aller Art und zu jedem Verwendungszweck, Kontaktlinsen, Prothesen und anderen medizinischen Apparaten und Rehabilitationsgerät;
- Übersiedlungsgut;
- Waren und Lebensmittel sowie Genussmittel aller Art.

VERSICHERUNGSSUMME

§ 6

- Die Versicherungssumme wird im Versicherungsvertrag innerhalb der Grenzen des Zeitwerts des Reisegepäcks festgelegt. Die Versicherungssumme darf 10.000 zł nicht übersteigen.
- Es wird eine Haftungsgrenze der PZU SA in Höhe von 10% der Versicherungssumme für Schäden an Hygieneartikeln und Kosmetika festgesetzt.
- Die Versicherungssumme stellt die Haftungsgrenze der PZU SA dar und wird für alle Versicherungsfälle im Versicherungszeitraum festgelegt.
- Die PZU SA zahlt Schadenersatz in dem Betrag, welcher der tatsächlichen Höhe des Schadens entspricht, nicht mehr jedoch als bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungssumme, vorbehaltlich Abs. 5.
- Durch die Auszahlung von Schadenersatz und die Übernahme der in § 23 Abs. 3 AVB Wojązera – PZU Pomoc w Podróży und der in § 4 genannten Kosten wird die Versicherungssumme jeweils um den ausgezahlten Betrag gemindert.

VORGEHEN BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

§ 7

- Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet, die PZU SA unverzüglich, innerhalb von 7 Tagen ab Erlangen der Kenntnis darüber über den entstandenen Schaden zu unterrichten. Bei Schäden, die außerhalb der Grenzen der RP, außerhalb des Landes des ständigen Wohnsitzes oder außerhalb des Ansässigkeitsstaates entstanden sind, hat dies innerhalb von 7 Tagen nach Rückkehr in die RP, das Land des ständigen Wohnsitzes oder den Ansässigkeitsstaat zu erfolgen.
- Bei einer vorsätzlichen oder grob nachlässigen Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflicht kann die PZU SA die Leistung entsprechend mindern, wenn die Pflichtverletzung zu einer Vergrößerung des Schadens geführt hat oder es der PZU SA

unmöglich gemacht wurde, die Umstände und Folgen des Versicherungsfalls zu ermitteln.

3. Die nicht erfolgte Unterrichtung der PZU SA über den Schadensfall bleibt folgenlos, wenn die PZU SA innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist eine Nachricht über die Umstände erhalten hat, die ihr zur Kenntnis zu bringen waren.
4. Bei Entstehung eines Schadens sind der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zu Folgendem verpflichtet:
 - 1) Abgabe von Erklärungen und Unterstützung des Vertreters der PZU SA bei der Beschaffung von Informationen über die Umstände des Schadensfalls, die Entstehung des Schadens und die Schadenshöhe;
 - 2) Nachweis der Tatsache des Eintritts eines von der Haftung der PZU SA erfassten Versicherungsfalls;
 - 3) Unverzügliche Verständigung der örtlichen Polizei bei einem Diebstahl, Diebstahl mit Einbruch oder Raub und Angabe der Art und Menge des weggenommenen Hab und Guts, seines Wert und Einholen einer schriftlichen Bestätigung der Anzeige;
 - 4) Unverzügliche Unterrichtung des betreffenden Fuhrunternehmers über jeden Schaden an dem ihm zur Beförderung anvertrauten Reisegepäck und Einholen einer schriftliche Bestätigung dieser Meldung;
 - 5) Unverzügliche Unterrichtung der Leitung des Hotels, Ferienheims, Campingplatzes oder anderen Unterbringungsorts über jeden Schaden, der am Ort der Unterbringung oder in einem anderen unter ihrer Aufsicht stehenden Raum eingetreten ist und Einholen einer schriftliche Bestätigung dieser Meldung;
 - 6) Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Reisegepäcks infolge eines Zufallsereignisses oder einer Rettungsaktion, ist von den zuständigen Behörden eine schriftliche Bestätigung des eingetretenen Schadens mit einer Aufstellung der verloren gegangenen Gegenstände einzuholen;
 - 7) Abgabe bei der PZU SA innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Reise einer Aufstellung der verlustig gegangenen oder beschädigten Gegenstände mit Angabe ihres Wertes und Anschaffungsjahres sowie sämtlicher Dokumente und Erläuterungen zu Umständen, Art und Ausmaß des Schadens. Beim Abhandenkommen oder der Zerstörung von Reisegepäck durch den Fuhrunternehmer ist auch die Fahrkarte beizufügen.
5. Bei einer in § 4 Abs.1 genannten Verspätung in der Überführung und Bereitstellung von Reisegepäcks ist der Versicherte verpflichtet, dem Fuhrunternehmer diese Tatsache zu melden und von ihm eine schriftliche Bestätigung der Verspätung und Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung des Reisegepäcks durch den Fuhrunternehmer am Bestimmungsort oder Aufenthaltsort des Versicherten einzuholen.
6. Um Hilfe bei der Wiedererlangung und dem erneuten Versenden von Reisegepäck zu erhalten, ist der Versicherte verpflichtet, sich mit der PZU-Einsatzzentrale in Verbindung zu setzen und die für die Ermittlung des Ortes, an dem sich das Reisegepäck befinden kann, notwendigen Informationen zu erteilen.

FESTSETZUNG VON SCHADENERSATZ

§ 8

1. Zum Nachweis des Vorliegens eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen:
 - 1) Belege für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Reisegepäcks;
 - 2) Quittung für die Übergabe des Gepäcks an den Fuhrunternehmer oder die Gepäckaufbewahrung;
 - 3) Zahlungsbeleg für den bewachten Parkplatz;
 - 4) medizinische Unterlagen, durch welche die in § 3 Abs. 3 Buchst. g genannten Umstände bestätigt werden;
 - 5) medizinische Unterlagen zu dem in § 3 Abs. 3 Pkt. 2 genannten Unfall;
 - 6) Dokumente zur Bestätigung der verspäteten Zustellung des Reisegepäcks und Rechnungen mit einer Einzelaufstellung der im Zusammenhang mit der verspäteten Bereitstellung des Reisegepäcks gekauften Grundbedarfsartikel.
2. Zur Ermittlung der Schadenersatzhöhe wird der durch den Versicherten belegte Wert des Schadensgegenstands herangezogen, oder wenn kein solcher Beleg vorgelegt wird, der durchschnittliche Einzelhandelspreis eines Gegenstands gleicher oder ähnlicher Art und Gattung im Handel auf dem Gebiet der RP am Tag des Schadenseintritts.
3. Bei der Ermittlung der Schadenshöhe nach den in Abs. 2 festgelegten Regeln wird der prozentual ausgedrückte technische Abnutzungsgrad des Schadensgegenstands abgezogen.
4. Die Höhe des Schadenersatzes nach Reparaturkosten wird entsprechend für die tatsächlichen durch den Versicherungsfall herbeigeführten Beschädigungen festgesetzt, nach dem Durchschnittspreis der betreffenden Dienstleistung oder den durch Rechnung belegten Reparaturkosten. Bei der Festsetzung des fälligen Schadenersatzes finden Kosten, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der zur Wiederherstellung des Zustands vor dem Schaden benötigten Ersatzteile oder Materialien ergeben, keine Berücksichtigung. Die nach Reparaturkosten festgestellte Schadenshöhe darf den Zeitwert des Versicherungsgegenstands nicht übersteigen.
5. Bei der Feststellung der Schadenshöhe werden der wissenschaftliche Wert, der Sammlerwert, der historische Wert, der persönliche Wert (Liebhaberwert) und der Erinnerungswert nicht berücksichtigt.
6. Hat der Versicherte gestohlene Sachen vor Erhalt des Schadenersatzes in unbeschädigtem Zustand zurückerhalten, erstattet die PZU SA lediglich die mit der Wiedererlangung der Sache verbundenen, notwendigen Kosten, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der für diesen Gegenstand als Schadenersatz zu zahlen gewesen wäre, wenn die Sache nicht wiedererlangt worden wäre. Erhalt der Versicherte verlustig gegangene Sachen nach Auszahlung des Schadenersatzes zurück, ist er verpflichtet, der PZU SA den für diese Sachen gezahlten Schadenersatz zurückzahlen oder sie der PZU SA zur Verfügung zu überlassen.
7. Hat der Versicherte von einem zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichteten Dritten Schadenersatz erhalten, mindert die PZU SA den Schadenersatz um den Betrag, den der Versicherte erhalten hat.